



Mitarbeitervertretung*An der Liebfrauenkirche 5-6*31535 Neustadt

An alle
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des
Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf
An der Liebfrauenkirche 5-6
31535 Neustadt
☎ 05032/5914 Fax: 966 996 0
Email MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de

Homepage: www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de

03.04.2014

— **Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen**

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Anstellungsträger verpflichtet, die fachliche Eignung ihres Personals im Kinder- und Jugendbereich zu gewährleisten. Insbesondere dürfen keine Verurteilungen wegen Straftaten im Bereich der Sexualdelikte vorliegen. Die Anstellungsträger sind berechtigt, vom Beschäftigten die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Es handelt sich hierbei um eine **dienstliche Verrichtung im Rahmen der arbeitsvertraglichen Verpflichtung**, für die der Anstellungsträger im Rahmen des Dienstreiserechtes die Arbeitszeit anrechnen und die Fahrtkosten erstatten muss. Hinzu kommt der Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten von 13 €.

Dazu geben wir folgende Hinweise:

- 1.) Beantragen Sie bei Ihrem Anstellungsträger eine Dienstreisegenehmigung, damit Sie auf der Hin- und Rückfahrt zur Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) versichert sind.
- 2.) Fahren Sie mit der Aufforderung Ihres Arbeitgebers zur Meldebehörde und legen Sie diese dort vor.
- 3.) Damit beantragen Sie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz.
- 4.) Leider müssen Sie die Kosten der Verwaltungsgebühr in Höhe von 13.-€ für Ihren Anstellungsträger auslegen (diese werden gegen Vorlage der Quittung erstattet).
- 5.) Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses sollten Sie dieses aus datenschutzrechtlichen Gründen in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: "Z.H. der Personalabteilung" in der zuständigen Verwaltungsstelle abgeben, sofern es nicht direkt an den Arbeitgeber übersandt wird.
- 6.) Zusätzlich zu der Erstattung der Verwaltungsgebühr haben Sie auch einen Anspruch auf Berücksichtigung der im Rahmen der Dienstreise (einschl. entstandener Wartezeiten) angefallenen Arbeitszeit (gemäß § 11 Abs. 3 DVO), sowie auf Erstattung der Fahrtkosten im Rahmen der kirchlichen Reisekostenbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Coring-Weidner
1. Vorsitzender